

Informationsblatt zur Einkommensberechnung Heizkostenzuschuss 2026

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist im Regelfall das Haushaltseinkommen des Jahres 2025. Zum Haushaltseinkommen zählen alle Einkünfte der antragstellenden Person und der im gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

1. Folgende nichtselbstständige Einkommen werden berücksichtigt:

- Einkünfte aus Arbeit (*mit Anrechnung der Sonderzahlungen 13. und 14. Gehalt*) inkl. Pfändung, Gehaltsvorschuss, Familienbonus und Sachbezug
Jahreseinkommen / 12
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, ...), *Netto - Tagsatz x 365 Tage / 12*
- Leistungen der Österreichischen Gesundheitskassen (Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Übergangsgeld ...)
Netto - Tagsatz x 365 Tage / 12
Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld *Netto - Tagsatz x 365 Tage / 12*
- Pensionen (*mit Anrechnung der Sonderzahlungen - 13. und 14. Pension*);
Jahreseinkommen / 12
- Pensionen aus dem Ausland *Jahres-Nettoauszahlungsbetrag / 12*
- Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden. *Jahres-Auszahlungsbetrag / 12*
- Student:innen: Studienbeihilfe, Stipendien und Unterhaltszahlungen der Eltern –
Jahres-Auszahlungsbetrag / 12

2. Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freier Dienstnehmer, Einkommen aus Kapitalvermögen sowie Einkommen aus selbstständiger und gleichzeitig unselbstständiger Tätigkeit:

- Der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich Gewinnfreibetrag; abzüglich der Einkommenssteuer aus dem zuletzt ausgestellten Einkommenssteuerbescheid / 12

3. Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit:

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht oder
der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist zuzüglich eines Pauschalbetrages in der Höhe von € 360,00.

Was gilt nicht als Einkommen?

- Pflegegeldbezug
- Familienbeihilfe
- Wohn- und Mietzinsbeihilfe
- Einmalige öffentliche Förder- oder Zuschussleistungen
- Witwengrundrente nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach §11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Ausgleichzulagenbonus

In Abzug wird gebracht:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden